

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Wirksamkeit des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) gegenüber Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, wie hoch die Zahl der Personen ist, die als Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt haben und wie hoch die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsquote ist;
2. welche Bedeutung schwierig nachweisbare psychische Beeinträchtigungen infolge sexueller Ausbeutung bei der Bewilligung bzw. Ablehnung von Leistungen nach dem OEG für diese Opfer haben;
3. inwieweit Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung einer Ausreiseverpflichtung unterliegen (differenziert nach Herkunftsstaaten) und in welcher Art der Vollzug einer eventuell bestehenden Ausreiseverpflichtung mit der Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber Täterinnen und Tätern sowie Ansprüchen aus dem OEG verknüpft ist;
4. inwieweit sie sich dafür einsetzt, dass Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aus Drittstaaten so lange in Deutschland bleiben können, bis über ihren Anspruch auf Leistungen nach dem OEG und andere Entschädigungen entschieden ist;
5. wie nach ihrer Kenntnis sichergestellt wird, dass Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach erfolgter Ausreise ihre Ansprüche auf Entschädigung durchsetzen können bzw. tatsächlich erhalten (z. B. über die Auslandsvertretungen);

6. inwiefern ihr bekannt ist, in wie vielen Fällen die nach dem OEG zugesprochenen Leistungen für Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, insbesondere nach Ausreise der Opfer, tatsächlich bei diesen angekommen sind und welche Ursachen dafür bestehen, dass die Opfer die zugesprochenen Leistungen nicht erhalten;
7. warum Personen aus anderen Staaten als aus denen der Europäischen Union, insbesondere wenn sie sich nicht rechtmäßig – also wie im Bereich der Zwangsprostitution häufig anzutreffen illegal – in Deutschland aufgehalten haben, nach ihrer Kenntnis keine oder deutlich geringere Leistungen nach dem OEG erhalten und inwiefern ihr bekannt ist, ob beabsichtigt ist, hier Änderungen herbeizuführen.

31. 01. 2013

Wölfle, Hinderer, Kopp, Reusch-Frey, Wahl SPD

Begründung

Die Versorgung von Frauen, die zur Prostitution gezwungen worden sind und dabei gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, ist zwar durch das Opferentschädigungsgesetz gesetzlich gewährleistet. In der Realität des modernen Menschenhandels entsteht jedoch häufig die unbefriedigende Situation, dass Opfer aus dem Ausland keine oder geringere Leistungen erhalten. Solche Zustände sind eines Rechtsstaats nicht würdig und verlangen nach Abhilfe durch den Gesetzgeber und die Exekutive.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. März 2013 Nr. 32–0141.5/15/2985 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *inwiefern ihr bekannt ist, wie hoch die Zahl der Personen ist, die als Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt haben und wie hoch die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsquote ist;*

In den vergangenen Jahren wurden bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern insgesamt 16 Anträge nach den OEG wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gestellt.

Acht dieser Anträge wurden abgelehnt, in fünf Fällen erfolgte eine Anerkennung und drei Anträge sind noch in Bearbeitung.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. welche Bedeutung schwierig nachweisbare psychische Beeinträchtigungen infolge sexueller Ausbeutung bei der Bewilligung bzw. Ablehnung von Leistungen nach dem OEG für diese Opfer haben;

Es ist grundsätzlich nicht einfach, psychische Beeinträchtigungen nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastende Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsopfern, die sich erst nach längerer Zeit offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem OEG versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Sofern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

3. inwieweit Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung einer Ausreiseverpflichtung unterliegen (differenziert nach Herkunftsstaaten) und in welcher Art der Vollzug einer eventuell bestehenden Ausreiseverpflichtung mit der Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber Täterinnen und Tätern sowie Ansprüchen aus dem OEG verknüpft ist;

Die Prüfung der Ausreiseverpflichtung und der Vollzug einer eventuell bestehenden Ausreiseverpflichtung obliegen nicht der Versorgungsverwaltung. Die Versorgungsämter werden in der Regel über Abschiebungsverfahren nur insoweit informiert, als sie die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes als eine der Grundvoraussetzungen des OEG prüfen müssen.

Grundsätzlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt Voraussetzung für einen Anspruch nach dem OEG. Bei Opfern von Menschenhandel liegt dieser rechtmäßige Aufenthalt im Regelfall aber nicht vor. Um jedoch diesen Personenkreis nicht generell von den Leistungen nach dem OEG auszuschließen, wird entsprechend dem bundeseinheitlich anzuwendenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 5. März 2001 (siehe *Anlage*) bei Menschenhandelsopfern, die gegen ihren Willen oder unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, ein rechtmäßiger Aufenthalt zum Tatzeitpunkt unterstellt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem OEG der Aufenthalt – meist aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen – rechtmäßig ist. In diesen Fällen können Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung unabhängig von ihrem Herkunftsstaat auch bei ursprünglich illegalem Aufenthalt Leistungen nach dem OEG erhalten.

4. inwieweit sie sich dafür einsetzt, dass Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aus Drittstaaten so lange in Deutschland bleiben können, bis über ihren Anspruch auf Leistungen nach dem OEG und andere Entschädigungen entschieden ist;

Für die Antragsbearbeitung nach dem OEG ist ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich, zumal Anträge auch aus dem Ausland gestellt und betrieben werden können. Insofern ist dafür ein Verbleib in Deutschland nicht erforderlich. Allerdings wird der Verbleib von Opfern von Menschenhandel – unabhängig von Ansprüchen nach dem OEG – häufig aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen nach ausländerrechtlichen Vorschriften geduldet.

5. *wie nach ihrer Kenntnis sichergestellt wird, dass Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach erfolgter Ausreise ihre Ansprüche auf Entschädigung durchsetzen können bzw. tatsächlich erhalten (z. B. über die Auslandsvertretungen);*

Anträge nach dem OEG für Schädigungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland können uneingeschränkt auch aus dem Ausland gestellt und betrieben werden.

Bei EU-Ausländern, Ausländern mit einer Staatsangehörigkeit, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen oder wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland gewährleistet ist (§ 1 Abs. 4 OEG), werden Versorgungsleistungen (z. B. laufende Renten) auch ins Ausland gezahlt.

Ein anspruchsberechtigter sonstiger Ausländer, der also nicht zu dem oben genannten Personenkreis gehört (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 OEG), der ausgewiesen oder abgeschoben wird oder das Bundesgebiet verlassen hat und dessen Aufenthaltstitel erloschen ist oder der ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten erlaubt wieder eingereist ist, erhält eine Abfindung.

Die Leistungen werden auf die vom anspruchsberechtigten Opfer genannte Bankverbindung überwiesen.

6. *inwiefern ihr bekannt ist, in wie vielen Fällen die nach dem OEG zugesprochenen Leistungen für Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, insbesondere nach Ausreise der Opfer, tatsächlich bei diesen angekommen sind und welche Ursachen dafür bestehen, dass die Opfer die zugesprochenen Leistungen nicht erhalten;*

Hierzu liegen keine Informationen vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer Überweisung der Versorgungsleistung auf das vom Anspruchsberechtigten angegebene Konto dieser die Leistung auch erhält, sofern die Leistung vom ausländischen Geldinstitut nicht wieder an das Land zurücküberwiesen wird. Informationen, inwiefern Dritte auf Konten von Anspruchsberechtigten Zugriff haben, liegen nicht vor. Letztlich besteht keine Möglichkeit sicherzustellen, dass ein Anspruchsberechtigter – selbst wenn er die Leistung selbst von seinem Konto im Ausland abhebt – auch frei darüber verfügen kann.

7. *warum Personen aus anderen Staaten als aus denen der Europäischen Union, insbesondere wenn sie sich nicht rechtmäßig – also wie im Bereich der Zwangsprostitution häufig anzutreffen illegal – in Deutschland aufgehalten haben, nach ihrer Kenntnis keine oder deutlich geringere Leistungen nach dem OEG erhalten und inwiefern ihr bekannt ist, ob beabsichtigt ist, hier Änderungen herbeizuführen.*

Grundsätzlich erhalten Personen, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und hierbei geschädigt werden, keine Leistungen nach dem OEG. Abzugrenzen hiervon sind die Opfer von Gewalttaten im Zusammenhang mit Menschen- und Frauenhandel, die gegen ihren Willen oder unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Deren persönliche Anspruchsvoraussetzungen werden ausnahmsweise dadurch begründet, dass nachträglich der Aufenthalt als rechtmäßig angesehen wird, z. B. durch den Erwerb eines Aufenthaltstitels (siehe dazu Antwort zu Frage 3).

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Anlage


BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
Via 2 - 62030

Tel.: (0228) Datum
527 - 2687/2680 5. März 2001
oder 527-0

An die
für die Kriegsopferversorgung
zuständigen obersten Landesbehörden

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:

Landesvertretungen beim Bund

Bundesrechnungshof
- Prüfgebiet VI 4 -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 405
53107 Bonn

Betreff: Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG);

hier: Einbeziehung von Gewalttaten im Zusammenhang mit Tatbeständen des Menschen- bzw. Frauenhandels

Die Frage einer Einbeziehung der Opfer von Gewalttaten im Zusammenhang mit Tatbeständen des Frauen- bzw. Menschenhandels in den Geltungsbereich des OEG wurde in letzter Zeit von einigen Ländern aufgeworfen. Auch die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel, in

- 2 -

Dienstgebäude
Bonn-Duisdorf
Rochusstraße 1
Bushaltestelle Arbeits- und
Ernährungsministerium
(636, 637, 638, 639, 800,
843, 845)

Dienstgebäude
Bonn-Lengsdorf
Zugang: Provinzialstraße
Bushaltestellen
Frechengasse (843)
und
Mühlhof (622, 632)

Haus- und
Lieferanschrift
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Postanschrift
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telefax(0 18 88) 5 27-29 65
oder (02 28) 5 27-29 65
Telex 88 66 41

E-Mail:
bmail@bma.bund.de
<http://www.bma.bund.de>

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

- 2 -

der unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verschiedene Bundesministerien, Fachministerkonferenzen, das Bundeskriminalamt sowie Nicht-Regierungs-Organisationen vertreten sind, hat sich wiederholt mit diesem Thema beschäftigt.

Im Rahmen des Frauen- und Menschenhandels werden oftmals Frauen und Mädchen z.B. durch in Aussicht gestellte Arbeitsstellen oder unter Vorspiegelung anderer falscher Tatsachen angeworben und dann nach ihrer Ankunft in Deutschland zur Prostitution gezwungen. Dabei kommt es immer wieder zu Misshandlungen, welche zu schweren physischen und psychischen Schädigungen führen.

In der Regel ist aus ausländerrechtlicher Sicht der Aufenthalt dieser Personen in Deutschland rechtswidrig, da entweder schon die Einreise illegal erfolgte oder der ursprünglich rechtmäßige Aufenthalt mit Touristenvisum durch die - erzwungene - Aufnahme der Tätigkeit (Prostitution), spätestens aber mit Ablauf des Touristenvisums illegal wird.

Eine Versorgung nach dem OEG käme bei enger, ausschließlich ausländerrechtlicher Interpretation des §1 Abs. 5 damit nicht in Betracht.

Dieses Ergebnis wäre allerdings bedenklich, da das Nichtvorliegen der persönlichen Voraussetzung eines legalen Aufenthalts gerade durch den strafrechtlichen Tatbestand des Menschenhandels, durch den die betroffenen Personen erst zu Opfern werden, bewirkt wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt in Deutschland angesichts der geschilderten Umstände oftmals nicht bzw. nach verübten Misshandlungen nicht mehr auf einem freien Willensentschluss des Opfers beruhen dürfte. Es ist daher sehr fraglich, ob ein solcher, durch eine strafbare Handlung an einem anderen Menschen (Menschenhandel, Schleusung) hervorgerufener Aufenthalt hinsichtlich des Opfers dieser Handlung als rechtswidriger Aufenthalt im Sinne des OEG angesehen werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn in diese Überlegungen der Umstand mit einbezogen wird, dass viele Opfer des Menschenhandels nach polizeilichen Aktionen als Zeugen/Zeuginnen in Strafprozessen gegen Betreiber oder Hintermänner von Menschen- oder Frauenhändlerringen benötigt werden. Ohne solche Zeugenaussagen wären Verurteilungen der jeweiligen Täter oftmals nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen zu erreichen. Der Aufenthalt zur Aussage in einem Strafverfahren beruht aber - auch nach den entsprechenden ausländerrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes) - auf einem erheblichen öffentlichen Interesse und wird deshalb geduldet. Er ist damit auf jeden Fall gem. §1 Abs. 5 Satz 2 OEG als rechtmäßiger Aufenthalt anzusehen.

- 3 -

Nach einhelliger Meinung der Teilnehmer der Länderreferentenbesprechung am 22.09. 2000 soll zur Vermeidung unbilliger Rechtsfolgen daher im Rahmen des OEG bei Opfern von Frauen- und Menschenhandel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden, in dem nach den obigen Ausführungen der Aufenthalt aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen regelmäßig rechtmäßig sein dürfte. Damit wirkt im Rahmen des OEG ein zeitlich späterer, z.B. durch eine Duldung begründeter, rechtmäßiger Aufenthalt auf den tatsächlichen Beginn des Aufenthalts zurück.

Eine solche Lösung liegt auch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten schwierige tatsächliche und rechtliche Nachforschungen hinsichtlich des Übergangs von einem ursprünglich rechtmäßigen in einen rechtswidrigen Aufenthalt und umgekehrt sowie schließlich dazu eine genaue zeitliche Zuordnung einzelner Gewalttaten erforderlich wären.

Unter Beachtung der Ausschlussgründe des § 2 OEG kann diese Regelung selbstverständlich nur für diejenigen Opfer gelten, die gegen ihren Willen oder unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind.

Dieses Rundschreiben wird im Bundesarbeitsblatt/Bundesversorgungsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Held

Beglaubigt

Angestellter

